

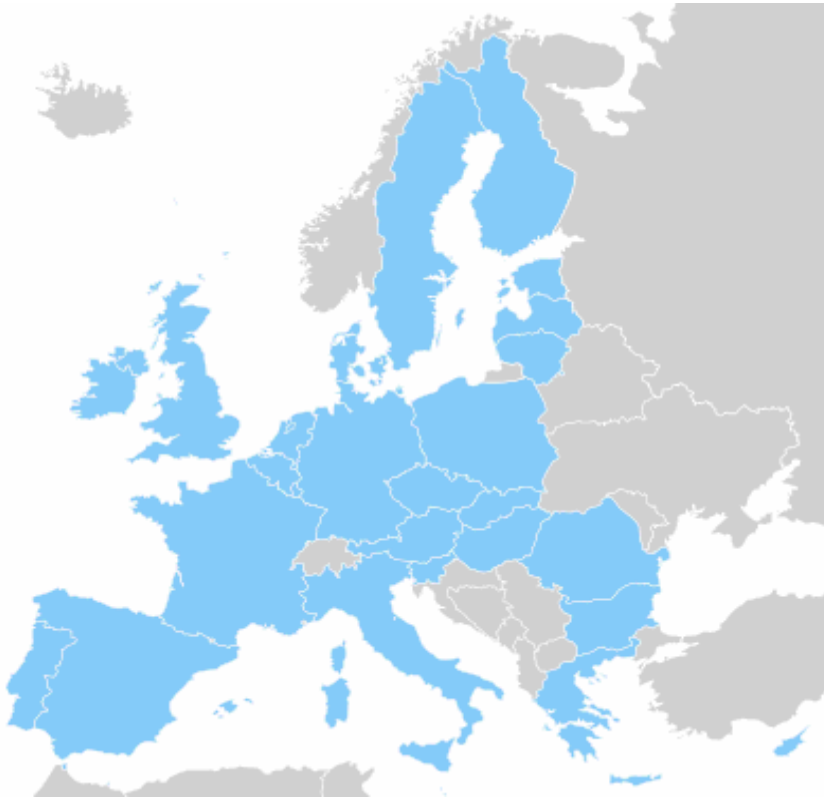
A decorative arrangement of yellow stars is positioned behind the text. The stars are arranged in a circular pattern, with some overlapping the text.

Die Koordinierung der Leistungen
der gesetzlichen Rentenversicherung
anhand der VO 883/2004

A decorative arrangement of yellow stars is positioned behind the text. The stars are arranged in a circular pattern, with some overlapping the text.

Die Koordinierung der Leistungen bei
Krankheit für Rentner

Vortragsinhalt



http://en.wikipedia.org/wiki/European_Union

- Bedeutung der Sozialrechtskoordinierung
- Bestimmung des anwendbaren Rechtes
- Leistungen bei Krankheit für Rentner

Normenhäufung

- Herr Pedersen ist dänischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Dänemark, er arbeitet in Deutschland
- Er wäre versichert in der Volksrentenversicherung aufgrund seines Wohnsitzes in Dänemark und in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Erwerbstätigkeit in Deutschland

Normenmangel

- Herr Müller ist wohnhaft in Deutschland und erwerbstätig in Dänemark
- Er wäre weder in Deutschland versichert (fehlende Erwerbstätigkeit), noch in das Volksrentensystem Dänemarks integriert (fehlender Wohnsitz)

Zweck und Rechtsgrundlage der Koordinierungsverordnung

(Art. 48 Abs. 1 S. 1 AEUV)

„Das Europäische Parlament und der Rat beschließen [...] die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führen sie insbesondere ein System ein, das zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;

b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.“

Prinzipien der Koordinierung

- Zuständigkeit nur eines Mitgliedstaates
- Gleichbehandlung
- Zusammenrechnung von Zeiten
- Export von Geldleistungen
- Gute Verwaltungszusammenarbeit

Bestimmung des anwendbaren Rechtes

- Zuständigkeit nur eines MS, Art. 11 Abs. 1 S. 1
- Grundsätzliche Anknüpfung an Ort der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Art. 11 Abs. 3 lit. a)
- Auffangvorschrift des Art. 11 Abs. 3 lit. e) mit Wohnsitz als Ersatzanknüpfung
- Art. 11 Abs. 3 lit. e) steht unter Vorbehalt besonderer Leistungsbestimmungen, wie die Artt. 23 ff. für die Koordinierung der KVdR

Leistungen bei Krankheit für Rentner

- Begriff der Leistungen bei Krankheit europarechtlich bestimmt, daher auch Leistungen der Pflegeversicherung mit eingeschlossen
- Die Artt. 23 ff. VO 883/2004 unterscheiden:
 - Artt. 23 – 28: Sachleistungen = sämtliche Leistungen zur medizinischen Versorgung, die vom Leistungsträger selbst erbracht, zur Verfügung gestellt, direkt bezahlt oder deren Kosten dem Versicherten erstattet werden vgl. Art. 1 lit. va)
 - Art. 29: Geldleistungen

Mehrfachrentner

- Art. 23 regelt, welcher von mehreren Rentenzahlstaaten zuständig ist
- Wohnstaat, wenn dieser einen Sachleistungsanspruch gewährt

Fehlender Sachleistungsanspruch im Wohnstaat

- Art. 24 regelt, welcher MS die Sachleistungen erbringt und welcher die Kosten hierfür trägt, wenn der Wohnstaat keinen Sachleistungsanspruch gewährt
- Wohnstaat erbringt Sachleistungen aushilfsweise für den zuständigen MS, d.h. zwar nach eigenen Rechtsvorschriften („Wie“), aber auf Rechnung des zuständigen MS

Fehlender Sachleistungsanspruch im Wohnstaat

- Zuständiger Träger und damit Kostenträger ist (Art. 24 Abs. 2):
 - 1. der Rentenleistungsstaat, der als einziger einen Sachleistungsanspruch gewähren würde, wenn die Person dort wohnen würde
 - 2. der Zahlstaat, dessen Recht am längsten für die Person gegolten hat
 - 3. der Zahlstaat, dessen Recht zuletzt gegolten hat

Fehlende Rentenzahlung im Wohnstaat

- Wird durch Wohnstaat keine Rente ausgezahlt und beruht der Sachleistungsanspruch nicht auf einer Versicherung oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Art. 25)
 - zuständiger MS ist der nach Art. 24 Abs. 2 bestimmte Rentenzahlstaat
- Sehen die MS der Rentenleistung aber keinen Sachleistungsanspruch vor
 - Wohnstaat ist zuständig, d.h. Leistungserbringung auf eigene Rechnung

Aufenthalt außerhalb des Wohnstaates

- Aufenthalt im zuständigen MS → Sachleistungen durch diesen erbracht, wenn er in Anhang IV eingetragen ist (Artt. 27 Abs. 2, 18 Abs. 1)
- Notfallbehandlungen bei vorübergehendem Aufenthalt in jedem MS (Artt. 27 Abs. 1, 19)
- Geplante Behandlungen in einem anderen MS auf Genehmigung (Artt. 27 Abs. 3, 20)
- Geplante Behandlungen aufgrund Artt. 34, 56 AEUV (Rechtsprechung des EuGH, gesonderte Richtlinie über Patientenrechte)

Ehemalige Grenzgänger

- Fortführung einer bereits begonnenen Behandlung im letzten MS der Grenzgängertätigkeit (Art. 28 Abs. 1)
- Sachleistungen im letzten MS der Grenzgängertätigkeit, falls Rentner in letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn mindestens zwei Jahre als Grenzgänger tätig und dieser sowie zuständiger MS in Anhang V eingetragen (Art. 28 Abs. 2)

Geldleistungen

- durch zuständigen MS (MS der Kosten der Sachleistungen trägt) gezahlt (Art. 29)
- Gebot des Leistungsexports (Art. 7)

Beitragserhebung/Kostenerstattung

- Beitragserhebung ausschließlich durch den MS, welcher auch Kosten trägt (Art. 30 Abs. 1)
- Art. 5 lit. a) ermöglicht Berücksichtigung ausländischer Renten bei Beitragsbemessung
- Erstattung auf Grundlage tatsächlicher Aufwendungen, ausnahmsweise auf Basis eines Pauschalbetrages (Artt. 35 Abs. 2 VO 883/2004, 62 ff. VO 987/2009)

Schluss

- Für die KVdR ersetzt der MS der Rentenzahlung weitestgehend den MS der Erwerbstätigkeit; hierdurch wird eine finanzielle Überforderung des Wohnstaates verhindert
- Mit der Sachleistungsaushilfe wird ein sekundäres Leistungsverhältnis zum Wohnstaat begründet
- Ein Sachleistungsanspruch in nur einem der beteiligten MS räumt dem Rentner eine europaweite Absicherung bei Krankheit ein
- Die Rechte für Rentner wurden im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen außerhalb des Wohnstaates ausgeweitet

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!